

BMF - III/11 (III/11)
GZ. BMF-010314/0270-III/11/2018

Art. 23e B-VG

Parlament

Beiliegend der vom Bundesministerium für Finanzen verfasste Bericht zu Dokument
Taxud.a.4(2018)1444702.

Das Dokument liegt bei.

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen zu einem Vorschlag für eine
Durchführungsverordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
1362/2000 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente der Union für Bananen mit Ursprung in
Mexiko

Der gegenständliche Vorschlag bezweckt die Umsetzung der Kontingentbestimmungen des dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits.



Brüssel, den **XXX**
taxud.a.4(2018)1444702
[...] (2018) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates hinsichtlich der
Zollkontingente der Union für Bananen mit Ursprung in Mexiko**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates hinsichtlich der Zollkontingente der Union für Bananen mit Ursprung in Mexiko

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Durchführung der Zollvorschriften des Beschlusses Nr. 2/2000 des mit dem Interimsabkommen über Handel und handelsbezogene Fragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten eingesetzten Gemischten Rates durch die Gemeinschaft¹, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 Rechnung zu tragen, wurde am [...] ein drittes Zusatzprotokoll zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits unterzeichnet, das am [...] in Kraft getreten ist.
- (2) Mit dem Beschluss (EU) 2018/[...] ² billigte der Rat den Standpunkt, der in dem mit dem Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits eingesetzten Gemischten Rat im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens erforderlichen Änderungen zu vertreten ist.
- (3) Der Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Rates EU-Mexiko ³ sieht eine Erhöhung des Zollkontingents der Union für frische Bananen mit Ursprung in Mexiko zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union vor.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 sollte daher geändert werden, um die mit dem Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Rates EU-Mexiko festgelegte Erhöhung des Zollkontingents umzusetzen. Da das Zollkontingent für Bananen für das Jahr 2018 ausgeschöpft ist, ist dem zusätzlichen Volumen für dieses Jahr eine eigene laufende Nummer zuzuweisen.
- (5) Die Erhöhung des Zollkontingents sollte ab dem dritten Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 1/2017 des Gemischten Rates EU-Mexiko im *Amtsblatt der Europäischen Union* gelten.

¹ ABl. L 157 vom 30.6.2000, S. 1.

² Beschluss ... des Rates, ABl. L [...] vom [...], S. [...].

³ Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Rates EU-Mexiko vom XX XXX 2017.... ABl. L [...] vom [...], S. [...].

- (6) Um bei der Anwendung dieses Zollkontingents unnötige Verzögerungen zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1362/2000 des Rates wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zeile mit der laufenden Nummer 09.1834 erhält folgende Fassung:

Laufende Nummer	KN-Code	Beschreibung	Jährliche Menge des Zollkontingents (Nettogewicht, falls nichts anderes angegeben)	Kontingentszollsatz (% Ermäßigung)
„09.1834	0803 90 10	Bananen, frisch (ausgenommen Mehlbananen)	Bis 31.12.2018: 2 000 Tonnen; ab 1.1.2019: 2 010 Tonnen	spezifischer anzuwendender Zollsatz“

- (2) Zwischen der Zeile mit der laufenden Nummer 09.1834 und der Zeile mit der laufenden Nummer 09.1849 wird folgende Zeile eingefügt:

Laufende Nummer	KN-Code	Beschreibung	Jährliche Menge des Zollkontingents (Nettogewicht, falls nichts anderes angegeben)	Kontingentszollsatz (% Ermäßigung)
„09.1838	0803 90 10	Bananen, frisch (ausgenommen Mehlbananen)	Ab xx.xx.2018 bis 31.12.2018: 10 Tonnen	spezifischer anzuwendender Zollsatz“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...] 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident*